

Satzung des Haus- und Grundeigentümergevereins von Viernheim und Umgebung e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen " Haus- und Grundeigentümergeverein von Viernheim und Umgebung e.V."
2. Der Sitz des Vereins ist Viernheim (Hessen).
3. Der Verein ist rechtsfähig durch die Eintragung im Vereinsregister beim Amtsgericht Darmstadt zum Az.: VR 60264.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein bezweckt unter Ausschluss von Erwerbsinteressen in Viernheim und Umgebung die gemeinschaftliche Wahrung der Belange des Haus- und Grundeigentums. Der Verein verfolgt diesen Zweck ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Dem Verein obliegt es, die Mitglieder zu beraten und außergerichtlich zu vertreten.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Entstehung der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, der das Eigentum an einem bebauten oder unbebauten Grundstück oder an einer Wohnung zusteht oder die das Eigentum hieran demnächst erwerben will. Dem Eigentum stehen Erbpacht- oder Erbbauberechtigte sowie Nießbraucher gleich.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags bedarf keiner Begründung durch den Verein.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Bei natürlichen Personen endet die Mitgliedschaft durch Austritt, Ausschluss oder mit dem Tod des Mitglieds. Bei juristischen Personen auch mit deren Erlöschen.
2. Der Austritt aus dem Verein kann frühestens zum Ende des dem Eintrittsjahr folgenden Kalenderjahr erfolgen. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand bis spätestens 6 Wochen vor dem Ende des Kalenderjahres erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Dies ist u.a. dann der Fall, wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Zahlung des Vereinsbeitrages mehr als 3 Monate in Verzug ist. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
4. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge in Form von jährlichen Geldbeiträgen zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge sowie die jeweilige Höhe der Aufnahmegebühr wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Durch den Vereinsbeitritt erkennen die Mitglieder die Vereinssatzung in ihrer jeweils gültigen Fassung an. Die Mitglieder sind berechtigt, vom Verein in allen das Haus-, Wohnungs- und Grundeigentum betreffenden Angelegenheiten Rat und Auskunft zu beanspruchen, soweit diese Angelegenheiten im Rahmen des Vereinszwecks liegen.
2. Die für Sonderleistungen von den Mitgliedern zu leistenden Gebühren richten sich nach einer vom Gesamtvorstand bestimmten Gebührenordnung. Diese Gebührenordnung wird mit der Unterzeichnung des Aufnahmeantrags vom jeweiligen Mitglied anerkannt.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die gemeinschaftlichen Belange des Vereins zu achten, zu fördern und den Verein bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen.

§ 7 Vorstand

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassier, dem Schriftführer sowie drei Beisitzern.
2. Der Vorstand i.S.d. § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.
4. An den Vorstandssitzungen nimmt auch der vom Gesamtvorstand bestellte Vereinsgeschäftsführer mit Stimmrecht teil.
5. Der Gesamtvorstand beschließt mit einfacher Mehrheit und ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Gesamtvorstandsmitglieder anwesend sind.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Für eine außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.
2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung in den Amtsverkündungsorganen von Viernheim und Lampertheim einzuberufen.
3. Anträge zur Beschlussfassung sind bis spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden einzureichen.
4. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Wahl von Gesamtvorstandsmitgliedern erfolgt durch die Abgabe

verdeckter Stimmzettel, wenn dies mindestens 10 der anwesenden Mitglieder verlangen.

7. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehört die Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts, Wahl und Abberufung der Mitglieder des Gesamtvorstands, die Entlastung des Vorstands, die Festsetzung des jährlichen Mitgliedsbeitrages sowie Beschlüsse zur Satzungsänderung und der Auflösung des Vereins.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 9 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins oder der Entziehung der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die zur Zeit der Auflösung oder der Entziehung der Rechtsfähigkeit vorhandenen Mitglieder zu gleichen Teilen.

Die Satzung wurde einstimmig anlässlich der Jahreshauptversammlung des Haus-und Grundeigentümervers eins von Viernheim und Umgebung e.V. am 22.11.2016 in Viernheim beschlossen.

Viernheim, 22. November 2016